

8/4 1918.

Vol

* Verbot der Mehlbeförderung in der Dunkelheit. Der Landrat des Kreises Teltow hat zur Bekämpfung der verbotswidrigen Verwendung von Getreide für den Bereich des Kreises Teltow bestimmt, daß der Verkehr mit Getreide und Mühlenerzeugnissen während der Dunkelheit und an Sonn- und Festtagen bis auf weiteres ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der für den Betriebsbesitz zuständigen Ortpolizeibehörde zu unterbleiben hat. Getreide und Mühlenerzeugnisse, die nach Eintritt der Dunkelheit oder an Sonn- und Festtagen verbotswidrig befördert werden, werden den Besitzern ohne Zahlung einer Entschädigung abgenommen. Selbstversorger, die diesem Verbot zuwiderhandeln, haben außerdem die Entziehung der Selbstversorgung zu gewärtigen.